

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

26. März 2025

Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vom 7. November 2007 (SR 832.112.4) Stellung nehmen zu können.

1. Kapitel: Allgemeine Bemerkungen

Die Festlegung des Mindestbeitrags ist für die Kantone von grosser Bedeutung. Deshalb ist es entscheidend, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Kantonen die relevanten Daten so früh wie möglich zur Verfügung stellt. Den endgültigen Mindestbeitrag (Frankenbetrag) kann der Bund im Oktober (nach der Prämiengenehmigung) berechnen. Eine frühere Berechnung ist nicht möglich. Beim prozentualen Mindestanteil wäre jedoch eine frühere Mitteilung an die Kantone möglicherweise machbar. Der Regierungsrat beantragt deshalb, einen dritten Absatz in Art. 4 VPVK aufzunehmen. Abs. 3 soll wie folgt lauten:

"³ Stellt das BAG bei der Berechnung des prozentualen Mindestanteils (Min_%) bedeutende Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen des prozentualen Mindestanteils im Frühjahr des Vorjahres fest, teilt das BAG die voraussichtlichen Mindestanteilsätze den betroffenen Kantonen unverzüglich mit."

2. Kapitel: Mindestbeiträge der Kantone

Der Regierungsrat erachtet das zweite Kapitel als nur schwer verständlich. Zu einer besseren Verständlichkeit könnten gewisse Präzisierungen beitragen. Nachfolgend finden sich mögliche Präzisierungen.

2.1 Abschnitt 2: Geschätzte Bruttokosten

Art. 8 Abs. 4 VPVK definiert, was unter Versichertenbestand zu verstehen ist. In Art. 16 Abs. 2 VPVK gibt es einen weiteren Hinweis zum Versichertenbestand. Es findet sich jedoch keine Klärung, ob beide Hinweise für beide Artikel gelten. Der Regierungsrat empfiehlt, alle Definitionen und Klärungen von Datengrundlagen gesammelt an den Beginn des 2. Kapitels zu nehmen oder jeweils festzuhalten, ob eine Definition für die gesamte Verordnung gültig ist.

2.2 Abschnitt 4: Skaliertes Prämienmodell

Zur besseren Verständlichkeit der Berechnungen soll Art. 11 festhalten, was mit der Bezeichnung "t_akt" gemeint ist:

PS_40%_{t_akt} = Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.

2.3 Abschnitt 5: Skaliertes Einkommen

Der Regierungsrat beantragt, die Formeln in Art. 16 zusätzlich mit der Nominallohnentwicklung zu skalieren. Ohne eine Skalierung wird die Prämienbelastung überschätzt, was dazu führt, dass die Kantone ohne ersichtlichen Grund früher als notwendig die maximale Mindestvorgabe von 7,5 % erreichen. Sollte diese Vorgabe noch nicht am Maximum liegen, würde die Änderung den Kantonen zusätzliche Zeit verschaffen, bevor sie das Maximum erreichen. Obwohl aufgrund der fehlenden kantonalen Lohndifferenzierung für alle Kantone die gleiche Indexierung verwendet werden muss, hält der Regierungsrat die zusätzliche Skalierung für eine sinnvolle Ergänzung des Modells.

Für die Skalierung bietet sich die Nominalentwicklung des Schweizerischen Lohnindex an:

$$SF_Einkommen = \frac{\text{Versichertenbestand}_{t-2}}{\text{Anzahl steuerpflichtiger Personen}_{t_akt}} * \frac{\text{Lohnindex}_{t-2^1}}{\text{Lohnindex}_{t_akt^2}}$$

Weiter fordert der Regierungsrat zur besseren Verständlichkeit der Berechnungen, dass in den Art. 14 und 16 festgehalten wird, was mit der Bezeichnung "t_akt" gemeint ist:

Eink_40%_{t_akt} = Summe der steuerbaren Einkommen der 40 % einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.

Anzahl steuerpflichtiger Personen_{t_akt} = Anzahl steuerpflichtiger Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.

3. Kapitel Bundesbeitrag

Zu begrüssen ist, dass das BAG die Bruttokosten neu direkt anhand der mittleren Prämie a priori berechnet und nicht mehr auf die Bruttokosten vergangener Jahre zurückgreift. Dadurch erübrigt sich ein Abzug in Fällen von zu hohen Prämieeinnahmen (Streichung des bisherigen Art. 3 Abs. 4^{bis} VPVK). Dies führt für die Kantone zu einer höheren Planungssicherheit im Vergleich zur heutigen Situation.

4. Kapitel Abrechnung und Kontrolle

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass für die Erfüllung des kantonalen Mindestbeitrags die effektiv ausgerichteten Beiträge (beziehungsweise die "geleisteten" Beiträge) und nicht die budgetierten beziehungsweise gesetzlich bereitgestellten Mittel massgebend sind.

Im Kanton Aargau beschliesst der Grosse Rat jährlich im zweiten Quartal durch Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) vom 13. Dezember 2016 (SAR 837.140) die Höhe des Kantonsbeitrags für das Folgejahr. Der Kanton Aargau zählt zur Kategorie jener Kantone, welche die für die Prämienverbilligung (PV) zur Verfügung stehenden Mittel jeweils vorgängig für ein PV-Jahr in ausreichendem Ausmass bereitstellen. Aufgrund der anschliessenden Ausrichtung auf Antrag hin kann es vorkommen, dass die Bevölkerung die bereitgestellten Mittel (Kantonsbeitrag und Bundesbeitrag) nicht vollständig in Anspruch nimmt.

¹ Lohnindex_{t-2} = Schweizerischer Nominallohnindex des Vor-Vorjahrs (Basis 2020 = 100).

² Lohnindex_{t_akt} = Schweizerischer Nominallohnindex für das Jahr, für das die neusten Daten der ESTV verfügbar sind (Basis 2020 = 100).

Damit der Kanton Aargau die für die PV bereitgestellten Mittel möglichst vollständig aufbrauchen kann, führt die SVA Aargau seit August 2023 (und somit erstmalig für das PV-Jahr 2024) jährlich sogenannte Simulationen durch. Gestützt auf die Ergebnisse der durchgeführten Simulationen bestimmt der Regierungsrat anschliessend jährlich die Berechnungselemente. Dabei achtet er unter anderem darauf, dass eine möglichst vollständige Verteilung der für die PV zur Verfügung stehenden Mittel (Kantons- und Bundesbeitrag) erfolgt. Auf diese Weise versucht der Regierungsrat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel im Kanton Aargau möglichst auch den effektiv ausgerichteten Beiträgen entsprechen. Falls sich in Zukunft abzeichnen sollte, dass sich trotz der durchgeführten Simulationen die tatsächlich geleisteten Beiträge wesentlich von den budgetierten unterscheiden sollten, wäre wie in anderen Kantonen auch im Kanton Aargau eine Gesetzesänderung unumgänglich. Weil insgesamt in mehreren Kantonen kantonale Gesetzesänderungen notwendig werden dürften, erscheint ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 nicht realisierbar.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Um die KVG-Änderungen vom 29. September 2023 (inklusive Übergangsbestimmungen) vollziehen zu können, müssen einige Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen. Diese Anpassungen können die einzelnen Kantone erst erarbeiten, wenn die totalrevidierte VPVK verabschiedet ist. Der Regierungsrat erachtet somit ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 als nicht realistisch. Er beantragt ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin